

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulrike Höfken, Gila Altmann (Aurich) und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

— Drucksache 13/10526 —

**Umsetzung des Wasserhaushaltsgesetzes in bezug auf Gewässerrenaturierung
und Hochwasservorsorge**

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) regelt neben der Nutzung und dem Schutz der Gewässer auch die Unterhaltung und den Ausbau. Dabei kommt dem Schutz bzw. der Wiederherstellung eines natürlichen oder naturnahen Zustandes eine besondere Bedeutung zu. Die durch den Beschuß des Deutschen Bundestages vor einem Jahr im Gesetz verankerte Renaturierung soll insbesondere auch der Verbesserung der Hochwasservorsorge dienen.

Im neuen § 31 Abs. 1 WHG wird festgelegt: „Gewässer, die sich im natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen in diesem Zustand erhalten bleiben, und nicht naturnah ausgebaute Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen.“ Das Gesetz nennt als Beispiel für solche Gründe eine vorhandene Wasserkraftnutzung. Jegliche Gewässerveränderung, die gemäß des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung Auswirkung auf die Umwelt haben kann, bedarf eines Planfeststellungsverfahrens (§ 31 Abs. 2 und 3 WHG).

Nach § 28 Abs. 2 WHG steht auch die Gewässerunterhaltung unter dem Vorbehalt der Bestimmungen des § 31 WHG.

§ 32 WHG schützt die Überschwemmungsgebiete. In § 32 Abs. 2 Satz 2 fordert das WHG: „Frühere Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, sollen so weit wie möglich wiederhergestellt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen.“

Der § 31 Abs. 6 und § 32 Abs. 3 WHG regeln die Vermittlungspflicht des Bundes gegenüber den Ländern.

Die extremen Hochwasserereignisse der letzten Jahre an deutschen Flüssen sind nach allgemeiner Expertenmeinung in erster Linie auf den naturfernen Ausbau der Flüsse und das Abschneiden von Retentionsräumen („natürliche Rückhalteflächen“ gemäß § 32 Abs. 2 WHG) zurückzuführen. Bei Beachtung der natürlichen Fließdynamik der Flüsse und Wiederzurverfügungstellung ausreichender Überschwemmungsflächen könnten große Schäden verhindert werden. Dies hat insbesondere das große Oderhochwasser dieses Sommers gezeigt. Das Oderbruch konnte nur gehalten werden, weil die Deiche auf der polnischen

Seite gebrochen sind, und Polen so unfreiwillig riesige Retentionsräume zur Verfügung stellte.

Während nun von den Polen die Schaffung neuer bzw. die Wiederherstellung alter Retentionsräume gefordert wird, ist in Deutschland wenig Tendenz zu erkennen, frühere Überschwemmungsgebiete wiederherzustellen.

Angesichts der Bedrohung vieler Menschen und ihres Hab und Gutes durch – auf Grund des unveränderten Ausbauzustandes unserer Flüsse sehr wahrscheinliche – künftige Hochwasser einerseits und der Anforderungen des WHG andererseits fragen wir die Bundesregierung:

Vorbemerkung

Die Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft beschränkt sich auf die Rahmengesetzgebung (Artikel 75 Abs. 1 Nr. 4 GG). Die ausfüllende und ergänzende Gesetzgebung sowie insbesondere auch die Ausführung der bundesgesetzlichen Vorschriften ist allein Sache der Länder. Eine „Überwachung“ der Länder durch den Bund findet nicht statt.

Die zuletzt an der Oder aufgetretenen großen Hochwasserprobleme sind in dem Bericht der Bundesregierung „Abschlußbericht zur Hochwasserkatastrophe an der Oder“, Drucksache 13/9571 dargestellt.

1. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Realisierung des gesetzlichen Auftrags zur Gewässerrenaturierung nach § 31 Abs. 1 WHG ergriffen?

Der Auftrag des § 31 Abs. 1 WHG zur Gewässerrenaturierung richtet sich an die für den Vollzug zuständigen Länder (siehe Vorbemerkung). Zur Wasser- und Schifffahrtsverwaltung siehe die Antwort zu Frage 3.

2. Welche Maßnahmen haben nach Kenntnis der Bundesregierung die Bundesländer zur Umsetzung des § 31 Abs. 1 WHG ergriffen?

Hat die Bundesregierung z. B. im Rahmen von Bund-Länder-Referentenbesprechungen die konkrete Umsetzung durch die Länder unterstützt?

Die Bundesländer sind dabei, die 6. WHG-Novelle in ihre Landesgesetzgebung umzusetzen. Dies ist noch nicht vollständig geschehen. § 31 Abs. 1 WHG gilt allerdings unmittelbar und ohne eine ergänzende landesgesetzliche Regelung.

Die Bundesregierung unterstützt selbstverständlich die Länder bei Bedarf bei der Umsetzung bundesrechtlicher Vorschriften. Den Bedarf bestimmen in der Regel die Länder. Auch die Vermittlungspflichten der Bundesregierung nach § 31 Abs. 6 und § 32 Abs. 3 WHG setzen – neben inhaltlichen Bedingungen – den Antrag eines Landes voraus. Bisher hat es keinen Anlaß für konkrete unterstützende Maßnahmen gegeben.

3. Sind konkrete Anweisungen (Erlasse, Handlungsrichtlinien o. ä.) an die Wasserschiffahrtsämter bzw. – nach Kenntnis der Bundesregierung – an die zuständigen Landesbehörden zur Beachtung der Vorschriften des § 31 Abs. 1 bei der Unterhaltung von Gewässern erfolgt?

Die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes richtet sich nach dem Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) und umfaßt gemäß § 8 Abs. 1 WaStrG die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluß und die Erhaltung der Schiffbarkeit. Bei den Unterhaltungsarbeiten wird den Belangen des Naturhaushalts umfassend Rechnung getragen. Die Verpflichtung des § 3 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes, wonach die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen und die zuständigen Behörden bereits bei der Vorbereitung der Unterhaltungsarbeiten zu informieren sind, wird dadurch erfüllt, daß die geplanten Arbeiten zwischen den Wasser- und Schifffahrtsämtern und den Naturschutzbehörden der Länder regelmäßig abgestimmt werden.

Ob und ggf. welche Anweisungen die Länder im einzelnen zum Vollzug des § 31 Abs. 1 WHG gegeben haben, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

4. Wurde bereits flächendeckend mit der Wiederherstellung eines natürlichen Zustands begonnen?

Falls nicht: Welche Gründe des Wohls der Allgemeinheit werden geltend gemacht, um die Verzögerung oder das Unterbleiben zu erklären?

Für den Vollzug des § 31 Abs. 1 WHG sind, wie bereits dargelegt, ausschließlich die Länder zuständig. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, welchen Stand die Gewässerrenaturierung in den Ländern inzwischen erreicht hat.

5. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung zur Wiederherstellung der Überschwemmungsgebiete gemäß § 32 Abs. 2 WHG ergriffen?

Die Verpflichtung nach § 32 Abs. 2 Satz 2 WHG obliegt allein den Bundesländern, eine Zuständigkeit des Bundes ist nicht gegeben.

6. Haben die Bundesländer nach Kenntnis der Bundesregierung Maßnahmen zur Wiederherstellung der Überschwemmungsgebiete gemäß § 32 Abs. 2 WHG ergriffen?

Hat die Bundesregierung entsprechende Maßnahmen der Bundesländer z. B. im Rahmen von Bund-Länder-Referentenbesprechungen unterstützt?

Die Antworten zu den Fragen 2 und 3 gelten entsprechend für die Wiederherstellung von Überschwemmungsgebieten.

7. Auf welchen konkreten Flächen mit wieviel Quadratkilometern Fläche wurde bereits die Wiederherstellung von Überschwemmungsgebieten durchgeführt?

Welche Gründe des Wohls der Allgemeinheit verhindern die Wiederherstellung weiterer Überschwemmungsgebiete?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, welchen Stand die in die Zuständigkeit der Länder fallende Wiederherstellung von Überschwemmungsgebieten erreicht hat.